

VORLAGE

für den
BILDUNGS-AUSSCHUSS
am 11.01.2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1673 (neu)

ÄNDERUNGSANTRAG

des SSW im Landtag

SSW im Landtag

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. (04 31) 988 13 80
Fax (04 31) 988 13 82

Norderstraße 74
24939 Flensburg

Tel. (04 61) 144 08 300
Fax (04 61) 144 08 305

E-mail: landtag@ssw.de

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG)**

Drucksache 16/1007

1. In §39, Absatz 1 wird folgender Punkt 5 hinzugefügt:

5. Staatlich geprüfter Techniker

2. § 69 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Die Beschäftigung als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils sechs Monate. Sie darf bei studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften zwei Jahre nicht überschreiten. Mit der Erlangung des Master-Abschlusses und des damit einhergehenden beruflichen Qualifikationsmerkmals erlangen wissenschaftliche Hilfskräfte den Anspruch auf eine entsprechende Entlohnung nach dem für sie geltenden Tarifvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anke Spoorendonk